

**Landesverordnung zur Änderung der Beiratsentschädigungsverordnung
und zur Änderung der Wahlverordnung für Elternbeiräte**

Vom 15. November 2021

Aufgrund des § 75 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 723), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Beiratsentschädigungsverordnung

Die Beiratsentschädigungsverordnung vom 4. April 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Mitglieder der Landeselternbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen einen Zuschuss zu den notwendigen nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern (§ 76 Absatz 1 Satz 5 SchulG). Die Mitglieder eines Kreiselternbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen einen Zuschuss zu den notwendigen nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern, soweit der Kreis oder die kreisfreie Stadt dies entscheidet.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „mit Ausnahme von Satz 2 und 3“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Worte „Satz 1 und 4“ eingefügt.

2. Folgender § 5 wird eingefügt:

„§ 5

Kinderbetreuungspauschale

(1) Auf Antrag erhalten Mitglieder der Landeselternbeiräte für jeden Sitzungstag zusätzlich zu dem Sitzungsgeld gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 einen Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung, wenn aufgrund der Teilnahme an der Sitzung die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder bei denen eine Schwerbehinderung oder eine andere Beeinträchtigung vorliegt, erforderlich war, die entgeltliche Betreuung der Kinder nachgewiesen wird und ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht. Der Zuschuss beträgt 8,00 Euro je volle Zeitstunde der Kinderbetreuung, wobei eine Zeitstunde ab Anbruch ihrer 31 Minute als voll gilt; berücksichtigungsfähig sind die Zeiten der Sitzung selbst sowie der direkten An- und Abfahrt.

(2) Soweit ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt entscheidet, dass die Mitglieder der Kreiselternbeiräte einen Zuschuss zu den notwendigen nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern erhalten, gilt Absatz 1 entsprechend.“

3. Der bisherige § 5 wird § 6.

Artikel 2

Änderung der Wahlverordnung für Elternbeiräte

Die Wahlverordnung für Elternbeiräte vom 7. Mai 2012 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 113), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 176), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Wahlversammlungen werden auch entsprechend der Schulart die Mitglieder oder die Delegierten zur Bildung der Kreis- oder Landeselternbeiräte gewählt; § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.“

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Zuwahl für den Landeselternbeirat

(1) Der Kreiselternbeirat, dessen Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Landeselternbeirats gewählt wurde, entscheidet nach dieser Wahl, ob er ein zusätzliches Mitglied in den Landeselternbeirat wählen will (§ 74 Absatz 3 Satz 2 SchulG). § 16 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die oder der Vorsitzende des Landeselternbeirates für die Grundschulen und Förderzentren informiert unverzüglich die oberste Schulaufsichtsbehörde, wenn die Eltern aus Förderzentren nicht durch ein Mitglied im Beirat vertreten sind. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde beruft eine Wahlversammlung ein, in welcher sämtliche Mitglieder aus Förderzentren in den Kreiselternbeiräten wahlberechtigt und wählbar sind. Die Wahlversammlung wählt nach ihrer Entscheidung, ob sie ein zusätzliches Mitglied in den Landeselternbeirat wählen will, das Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 74 Absatz 2 Satz 2 SchulG).“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Hiervon abweichend tritt Artikel 1 mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. November 2021

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur